

Bundessozialgericht

11 RA 126/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

In dem Rechtsstreit

am 8. Juni 1966

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,
.....,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts o h n e
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Ver-
bindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichts-
gesetzes am 18. Mai 1966 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z,
Bundesrichter	Dr. B u s s,
Bundessozialrichter	G ü n t h e r,
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. März 1965
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin verlangte von dem Beklagten im Jahre 1960 eine Bescheinigung über die Nachversicherung ihres 1958 verstorbenen Ehemannes nach Art. 6 § 22 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG). Der Ehemann der Klägerin war seit Dezember 1902 als Richter und Verwaltungsbeamter in Ungarn tätig, er wurde am 1. April 1938 pensioniert. Seit 1942 gehörte er dem ungarischen Parlament (Oberhaus) an. Er wurde kurz vor Kriegsende nach Deutschland evakuiert und lebte hier als heimatloser Ausländer; am 3. Januar 1958 starb er.

Der Beklagte lehnte durch die Finanzmittelstelle (jetzt Bezirksfinanzdirektion) München mit Bescheid vom 10. Januar 1961 und Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 1961 den Antrag ab. Die Klage verwies das Verwaltungsgericht München an das Sozialgericht (SG) München; das SG wies die Klage ab. Auch mit der Berufung hatte die Klägerin keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) war der Ansicht, mehrere Voraussetzungen der Nachversicherung nach Art. 6 § 22 FANG seien nicht gegeben. Der Ehemann der Klägerin sei am 1. September 1939 nicht mehr Angehöriger des ausländischen öffentlichen Dienstes gewesen; er habe als Parlamentarier keinen Versorgungsanspruch gehabt; er sei als solcher nicht im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder Verwaltung eingesetzt oder tätig gewesen, auch wenn er "den Interessen der deutschen Wehrmacht nach der Besetzung Ungarns mittelbar insofern gedient (habe), als er als Mitglied des Parlamentes organisatorische Maßnahmen zu beschließen beitrug, die der deutschen Kriegsführung zu dienen geeignet erschienen".

Mit der zugelassenen Revision beantragte die Klägerin, die Bescheide des Beklagten und die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Nachversicherung für die Zeit von Dezember 1902 bis 1. April 1938



durchzuführen (d.h. eine entsprechende Nachversicherungsbesccheinigung zu erteilen). Sie rügte eine Verletzung des Art. 6 § 22 FANG.

Der Beklagte und die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) beantragten die Zurückweisung der Revision.

Alle Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II.

Die Revision der Klägerin ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG), aber unbegründet.

Streitigkeiten der hier vorliegenden Art gehören zwar, wie das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 27. Oktober 1964 (DöV 1965, 781 = RiA 1965, 178) - nach Ansicht des Senats zutreffend - entschieden hat, an sich vor die allgemeinen Verwaltungsgerichte. Da aber das Verwaltungsgericht München den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für unzulässig erklärt hat und ein dritter Rechtsweg nicht in Betracht kommt, müssen sich die Sozialgerichte jedenfalls in dieser Sache für zuständig halten (§ 52 Abs. 2 SGG).

In dem Urteil vom 27. Oktober 1964 hat das Bundesverwaltungsgericht ferner entschieden, daß zu dem Personenkreis des Art. 6 § 22 FANG auch Angehörige des ausländischen öffentlichen Dienstes gehören können, die sich am 1. September 1939 bereits im Ruhestand befanden. Schließt man sich - wozu der Senat neigt - dem gleichfalls an, dann kann das Begehren der Klägerin nicht daran scheitern, daß ihr Ehemann vor dem 1. September 1939 in den Ruhestand versetzt wurde. Ebensowenig kann der Nachversicherung für



die jetzt noch geltend gemachte Zeit bis zum 1. April 1938 das Fehlen eines Versorgungsanspruchs aus der späteren parlamentarischen Tätigkeit im Wege stehen. Dennoch kann die Klägerin von dem Beklagten keine Nachversicherungsbescheinigung für die Zeit von Dezember 1902 bis April 1938 verlangen. Ihr Ehemann ist nämlich nicht "im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder Verwaltung eingesetzt oder tätig" gewesen; diese Voraussetzung der Nachversicherung nach Art. 6 § 22 FANG hat das LSG jedenfalls mit Recht verneint.

Auch wenn Art. 6 § 22 FANG weit ausgelegt wird, so erfordern Einsatz und Tätigkeit im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder deutschen Verwaltung in jedem Falle Eingliederung oder Einbeziehung in die deutsche Wehrmacht oder deutsche Verwaltung. Hierfür enthalten die tatsächlichen Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte. Daß der Ehemann der Klägerin nach der Besetzung Ungarns durch die deutschen Truppen (März 1944) weiterhin Parlamentsmitglied geblieben ist und - besonders im Landesausschuß - Maßnahmen mitbeschlossen hat, die im Interesse der deutschen Kriegführung lagen, stellt keinen Einsatz und keine Tätigkeit im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder deutschen Verwaltung dar (vgl. für die ungarische Regierung und die ungarische Verwaltung Jantz-Zweng-Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl. Anm. Nr. 5 zu Art. 6, § 22 FANG); damit ist nicht festgestellt, daß das ungarische Parlament nach der Besetzung ganz oder teilweise in den Organismus der deutschen Wehrmacht oder der deutschen Verwaltung eingegliedert oder einbezogen gewesen ist. Wesentliche neue Gesichtspunkte hat die Revision demgegenüber nicht vorgebracht. Sie weist zwar auf die Wichtigkeit der parlamentarischen Tätigkeit für die deutsche Kriegführung hin und hebt ferner hervor, daß der Ehemann der Klägerin deswegen aus Ungarn habe fliehen müssen. Dieses Vorbringen kann aber das fehlende Tatbestandsmerkmal des Einsatzes oder der Tätigkeit im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder deutschen Verwaltung nicht ersetzen. Von dem Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Gesetzgeber, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes erweist (Begründung des Regierungsent-



- 5 -

wurfs, Bundestagsdrucksache 1109, 3. Wahlperiode, S. 82), die Nachversicherung nach Art. 6 § 22 FANG bewußt abhängig gemacht; er hat nicht alle in der Bundesrepublik ansässigen früheren Angehörigen des ausländischen öffentlichen Dienstes begünstigen wollen. Es widerspricht deshalb auch nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wenn im vorliegenden Fall, in welchem ein Einsatz oder eine Tätigkeit im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder Verwaltung nicht stattgefunden hat, eine Nachversicherung unterbleibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)